

# BGer 8C 608/2013 vom 30. September 2013

Bundesgericht, 2013-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_608\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_608_2013)

FR: TF 8C 608/2013 du 30 septembre 2013

IT: TF 8C 608/2013 del 30 settembre 2013

## Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

## Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 30.09.2013 8C 608/2013 (8C\_608/2013)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 30.09.2013 8C 608/2013 (8C\_608/2013) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 30.09.2013 8C 608/2013 (8C\_608/2013)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_608/2013

Urteil vom 30. September 2013 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin  
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte B.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Abteilung  
Arbeitslosenversicherung, Stampfenbachstrasse 32, 8001 Zürich, Beschwerdegegner.

Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den  
Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. August 2013. Nach  
Einsicht in die Beschwerde des B.\_\_\_\_\_ vom 4. September 2013 (Poststempel) gegen  
den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. August 2013, in  
die Verfügung des Bundesgerichts vom 5. September 2013, worin unter anderem auf die  
gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung  
sowie auf die nur innert der - nicht erstreckbaren - Rechtsmittelfrist noch bestehende

Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin dem Bundesgericht  
zugestellte Eingabe des Versicherten vom 19. September 2013 (Poststempel), in Erwägung,  
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und  
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form  
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies setzt voraus, dass  
sich die Beschwerde führende Person konkret mit den für das Ergebnis des angefochtenen  
Entscheids massgebenden Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt ( BGE 138 I 171 E.  
1.4 S. 176, 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.), dass die Beschwerde  
vom 4. September 2013 diesen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie -  
abgesehen von einem rechtsgenügenden Begehren - keine konkrete und hinreichend  
substanzierte Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids  
massgebenden Erwägungen der Vorinstanz (betreffend Einstellung in der

Anspruchsberechtigung gemäss Art. 17 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG ) enthält und  
namentlich weder rügt noch aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht im Sinne von Art. 95  
f. BGG Recht verletzt bzw. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art.  
97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend  
festgestellt haben sollte, dass deshalb kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist,  
obwohl das Bundesgericht den Beschwerdeführer auf die Formerfordernisse von

Beschwerden und die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit am 5. September 2013 ausdrücklich hingewiesen hat, dass hieran auch die dem Bundesgericht nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) zugestellte und damit zum Vornherein unzulässige Eingabe vom 19. September 2013 nichts ändert, wobei insoweit auch zu berücksichtigen ist, dass die vom Beschwerdeführer infolge Ferienabwesenheit verlangte Fristerstreckung auf Grund der gesetzlichen Regelung ( Art. 47 Abs. 1 BGG ) klarerweise ausser Betracht fällt, worauf der Versicherte vom Bundesgericht am 5. September 2013 ebenfalls ausdrücklich hingewiesen wurde, dass im Übrigen auch eine Fristwiederherstellung ( Art. 50 Abs. 1 BGG ) infolge Ferienabwesenheit nicht in Betracht fällt, weil es sich dabei nicht um ein objektiv unvorhersehbares Ereignis wie Unfall oder Krankheit handelt und dies somit praxisgemäss kein unverschuldetes Hindernis im Sinne von Art. 50 Abs. 1 BGG darstellt (Urteil 5A\_580/2009 vom 2. Dezember 2009 E. 1.3 und dortige Hinweise), dass deshalb auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. September 2013 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.